Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 264
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## der Abgeordneten Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

vom 30. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Aug. 2021)

zum Thema:

## Unterbringung besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen in LAF-Unterkünften

und **Antwort** vom 16. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Aug. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Dr. Susanna Kahlefeld (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28264**
**vom 30.07.2021**
**über**
**Unterbringung besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen in LAF-Unterkünften**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Soweit sich die Fragen auf personenbezogene Merkmale der Bewohnerinnen und Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) und Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG beziehen, können diese Fragen nur auf der Grundlage der im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) geführten Statistiken bzw. erhobenen Daten beantwortet werden. Art und Umfang der Datenerhebung und statistischen Erfassung werden dabei von den gesetzlichen Aufgaben des LAF bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Fragegegenstand betrifft dies im Weiteren die Unterbringung von Asylbegehrenden nach den einschlägigen asyl- und leistungsrechtlichen Vorschriften. Daraus ergibt sich, dass keine Daten erfasst und statistisch dokumentiert werden, die für die Aufgabenwahrnehmung des LAF nicht benötigt werden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) zu beachten; dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang insbesondere die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Artikel 6 DSGVO sowie die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO.

1. Wie hoch ist die Anzahl von Unterkünften (EAE und GU) für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen in Berlin? Um welche Einrichtungen handelt es sich? Bitte aufschlüsseln.
(1) Wie hoch ist der Anteil besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen in den LAF-Unterkünften, die nicht speziell für diese Zielgruppe ausgelegt sind?
(2) Gibt es Unterkünfte für einzelne Gruppen besonders Schutzbedürftiger? Bitte benennen und nach Zielgruppe aufschlüsseln.

Zu 1. und 1(1): Ob bei einer/einem Asylsuchenden Anhaltspunkte für einen besonderen Schutzbedarf vorliegen, wird zeitnah nach der Einreise durch den Sozialdienst des Landesamtes für Flüchtlingsangelegen (LAF) geprüft. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes stützen sich dabei wesentlich auf den Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin (weitergehende Informationen sind im Internet unter der Adresse

https://www.berlin.de/lb/intmig/veroeffentlichungen/gefluechtete/

veröffentlicht). Eine vorrangige Zielsetzung ist es, bereits bei der Erstunterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung einen besonderen Schutzbedarf angemessen berücksichtigen zu können.

Gleichwohl kann die Zahl der in den Berliner Aufnahmeeinrichtungen lebenden Asylsuchenden mit besonderem Schutzbedarf bzw. die Zahl der Unterkünfte, in denen diese Menschen leben, nicht belastbar ermittelt werden, weil dies die systematische Erhebung personenbezogener Daten erfordern würde. Denn die in Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) genannten Kriterien für einen besonderen Schutzbedarf stellen größtenteils – ebenso wie die im Land Berlin geltende Einbeziehung von religiösen Minderheiten sowie lesbischen, schwulen, bi- trans- oder intersexuellen Geflüchteten (LSBTI) – auf personenbezogene Merkmale ab, deren Verarbeitung den in der Vorbemerkung genannten datenschutzrechtlichen Einschränkungen unterliegt. Vor diesem Hintergrund kommt im Rahmen der Erstaufnahme insbesondere keine pauschale Befragung der Asylsuchenden zu höchstpersönlichen Merkmalen – wie etwa einer Schwangerschaft, der geschlechtlichen Identität, der sexuellen Orientierung oder der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen – und/oder zu hochsensiblen Aspekten wie möglicherweise traumatischen Gewalterfahrungen in Betracht, obwohl sich hieraus ein besonderer Schutzbedarf ergeben könnte. Zwar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes im LAF auf Grund ihrer Expertise und Erfahrung häufig in der Lage, auch Schutzbedarfe zu identifizieren, die nicht sofort offensichtlich sind. Dennoch muss es in derartigen Fällen eines potentiellen, aber „verdeckten“ Schutzbedarfs mitunter den Geflüchteten selbst vorbehalten bleiben, ggf. einen entsprechenden Schutzbedarf beim LAF geltend zu machen, sofern sich dieser auf die zugewiesene Unterkunft auswirken sollte.

Im Auftrag des LAF werden drei Gemeinschaftsunterkünfte betrieben, die ausschließlich für einzelne Gruppen der besonders Schutzbedürftigen vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um eine Unterkunft für alleinerziehende Mütter mit ihren Kindern und alleinreisende Frauen am Standort Niedstraße (Tempelhof-Schöneberg) sowie eine Unterkunft für Personen mit weiteren Schutzbedarfen am Standort Kiefholzstraße (Bezirk Neukölln). Eine Unterkunft für LSBTI-Geflüchtete befindet sich im Bezirk Treptow-Köpenick und beinhaltet sowohl Aufnahmeeinrichtung als auch Gemeinschaftsunterkunft.

2. Was sind die Kriterien/Standards (hinsichtlich baulicher Ausstattung, Personaleinsatz, stadträumlicher Lage, sonstiges) um als Unterkunft für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen zu gelten? Wie werden die Standards kodifiziert? Die Kodifizierung bitte beifügen.

Zu 2.: Das LAF richtet die Unterkünfte nach dem Bedarf der Geflüchteten aus. Aus diesem Grund orientiert sich die Einrichtung eines Objektes nach dem (prognostizierten) Bedarf. Sofern die Vergabe für den Betrieb eines Objekts als Unterkunft für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen, wie z. B. LSBTI-Geflüchtete, ausgeschrieben werden soll, wird die diesbezüglich erstellte Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (LQB) Teil der Vergabeunterlagen für die Ausschreibung über den Betrieb der Unterkunft. In der LQB ist auch der jeweilige Personaleinsatz geregelt. Die Standortauswahl erfolgt auf Grundlage einer durch das LAF erstellten Sozialraumanalyse.

3. Wie viele Plätze mit Zugang zu eigenen sanitären Einrichtungen und Kochmöglichkeiten gibt es in den LAF-Unterkünften?
(1) Wie viele dieser Plätze in den LAF-Unterkünften sind Einzelappartements?
(2) Wie viele dieser Plätze in den LAF-Unterkünften sind für Familien?
(3) Wie viele dieser Plätze in den LAF-Unterkünften sind für Familien mit mehr als vier Familienmitgliedern?

Zu 3. und 3(1) bis 3(3): Das LAF führt hierzu keine automatisierte Statistik. Nach baulicher Art verfügen die Tempohome, die Modularen Unterkünfte für Flüchtlinge MUF 2.0 und ein Großteil der MUF 1.0 über Wohn- und Appartementstruktur über eigenen Zugang zu sanitären Einrichtungen und Kochmöglichkeiten. Darüber hinaus verfügen einzelne Bestandsunterkünfte über ganz oder teilweise über eine Apartmentstruktur.

Die bestehenden Räumlichkeiten in den LAF-Unterkünften mit eigenem Zugang zu Küche oder sanitären Anlagen werden in der Praxis unterschiedlich belegt, um eine flexible Belegung zu erreichen. So können Zimmer und Apartments in den Unterkünften, die über eine Verbindungstür verfügen, zusammengelegt werden, um statt Einzelpersonen Familien beherbergen zu können. Andererseits werden Zimmer in Wohnungen – je nach Familienstruktur der unterzubringenden Geflüchteten – in einer Wohnung aber auch Einzelpersonen in Einzel- oder Doppelbelegung in den Zimmern der Wohnung untergebracht.

Eine Abfrage an die LAF-Unterkünfte zur Struktur der Räumlichkeiten mit eigenem Zugang zu Kochmöglichkeiten und sanitären Unterlagen ist erfolgt, konnte jedoch bisher nicht abgeschlossen werden.

(4) Wie viele barrierefreie Zimmer gibt es in den LAF-Unterkünften? Bitte aufschlüsseln in Einzelzimmer/Appartements und übrige barrierefreie Zimmer.

Zu 3(4): Eine Unterscheidung zwischen barrierefreien und barrierearmen Plätzen wird nicht geführt. Alle in der Antwort zu 3. und 3(1) bis 3(3) genannten Plätze mit eigener Bad-/Küchenausstattung gelten als barriererearm, da diese entweder im Erdgeschoss liegen oder mittels eines Aufzugs zu erreichen sind. Bei vielen besonders schutzbedürftigen Geflüchteten besteht der Wunsch nach einer Unterbringung, die spezifisch für ihren jeweiligen individuellen Schutzbedarf geeignet ist. In diesen Fällen bemüht sich das LAF individuell um die Bereitstellung eines diesen Anforderungen entsprechenden Platzes.

Wie dargestellt, besteht bei der Belegung der Plätze in LAF-Unterkünften eine gewisse Flexibilität, um die zur Verfügung stehenden Plätze nach den bestehenden Bedarfen belegen zu können, so dass keine Aufschlüsselung erfolgen kann.

(5) Wie viele Einzelzimmer (für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen) gibt es in den LAF-Unterkünften? In welchen Unterkünften befinden sich die Plätze?

Zu 3(5): Ca. 290 Plätze sind als Einpersonen-Apartement angelegt. Darüber hinaus können in allen Unterkünften, auch in den für besonders schutzbedürftige Geflüchtete, Zimmer einzeln belegt werden. In allen Unterkünften gibt es Zimmer und Zimmerverbünde unterschiedlicher Größe, auch besonders ausgewiesene Einzelzimmer.

4. Wie viele Personen in leistungsrechtlicher Zuständigkeit des LAF sind im Kalenderjahr 2020 in eigene Wohnungen gezogen?
(1) Wie viele davon über das Programm Wohnungen für Flüchtlinge WfF?
(2) Wie viele Personen in leistungsrechtlicher Zuständigkeit des LAF haben durch das Einholen eines eigenen Mitangebots im Kalenderjahr 2020 eine eigene Wohnung bezogen?
(3) Wie viele Personen haben in dem vorgenannten Zeitraumen durch sonstige Akquise des LAF eine eigene Wohnung bezogen?

Zu 4. und 4(1) bis 4(3): Ausweislich der im Mietsachgebiet des LAF geführten Statistik wurde im Jahr 2020 für 2.097 Personen durch die Übernahme der Mietkosten (sowie z. T. Kautionen) der Bezug einer eigenen Wohnung ermöglicht. Darunter befanden sich 502 Personen, die Wohnungen aus dem Kontingent „Wohnungen für Flüchtlinge“ (WfF) bezogen haben. 1.544 Personen haben eigenen Wohnraum bezogen, den sie in Eigeninitiative akquirieren konnten. Das LAF konnte durch eigene Akquise 51 Personen zur Anmietung von eigenem Wohnraum verhelfen

5. Wie viele Personen in leistungsrechtlicher Zuständigkeit des LAF sind zum Stichtag 31.05.2021 im Kalenderjahr 2021 eigene Wohnungen gezogen?
(1) Wie viele davon über das Programm Wohnungen für Flüchtlinge WfF?
(2) Wie viele Personen in leistungsrechtlicher Zuständigkeit des LAF haben durch das Einholen eines eigenen Mitangebots bis zum Stichtag 31.05.2021 im Kalenderjahr 2021 eine eigene Wohnung bezogen?
(3) Wie viele Personen haben in dem vorgenannten Zeitraumen durch sonstige Akquise des LAF eine eigene Wohnung bezogen?

Zu 5. und 5(1) bis 5(3): Ausweislich der im Mietsachgebiet des LAF geführten Statistik wurde im Zeitraum von Januar bis Mai 2021 für 667 Personen durch die Übernahme der Mietkosten (sowie z. T. Kautionen) der Bezug einer eigenen Wohnung ermöglicht. Darunter befanden sich 236 Personen, die Wohnungen aus dem WfF-Kontingent bezogen haben. 424 Personen haben eigenen Wohnraum bezogen, den sie in Eigeninitiative akquirieren konnten. Das LAF konnte durch eigene Akquise sieben Personen zur Anmietung von eigenem Wohnraum verhelfen

6. Wie viele Personen sind aktuell auf der Warteliste des LAF für eine Wohnung im Rahmen des WfF registriert?
(1) Wie viele davon sind Familien mit mehr als 4 Mitgliedern?

Zu 6. Und 6(1).: Insgesamt sind 5.049 Personen auf der Warteliste des LAF für das Projekt Wohnungen für Flüchtlinge erfasst. Davon gehören 3.095 Personen zu Haushalten mit mehr als 4 Familienmitgliedern.

(2) Was sind die Kriterien für eine Aufnahme auf die Warteliste und wie lange dauert es i.d.R. bis eine Wohnung vermittelt wird?

Zu 6(2): Die Warteliste (oder auch Härtefall-Liste) wird von dem Team „Wohnungen für Flüchtlinge“ (WfF) im LAF geführt, das für das Kontingent der WfF-Wohnungen zuständig ist. Für die Aufnahme in das WfF-Programm müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im LAF
- Besondere Schutzbedürftigkeit (entweder im Sinne der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahmerichtlinie) oder wegen Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit im Herkunftsland oder wegen LSBTI-Hintergrund)
- besondere Konstellationen der individuellen Härte, der persönlichen Situation und der Hilfsbedürftigkeit.

Durch den Sozialdienst des LAF wird hinsichtlich der Härtegründe aber keine feststehende „Checkliste“ abgearbeitet, sondern eine individuelle Prüfung nach Maßgabe der konkreten Umstände des Einzelfalls vorgenommen, um auch atypische Sachverhalte angemessen würdigen zu können. Die Menschen, die diese Kriterien erfüllen, werden dem WfF-Team durch den Sozialdienst benannt.

Statistisch erfasst wird nur die Dauer der Wohnungssuche ohne Differenzierung nach Wohnungen aus dem WfF-Kontingent und anderen Wohnungen, für die im Mietsachgebiet des LAF eine Kostenübernahme erfolgt. Bei Wohnungsbezügen im ersten Halbjahr 2021 betrug die im Mietsachgebiet des LAF statistisch erfasste Dauer der Wohnungssuche durchschnittlich 57 Wochen.

7. Mit welchen Wohnungsbaugesellschaften sind im Rahmen des Projekts „Wohnungen für Flüchtlinge“ Verträge geschlossen worden?
(1) Mit welchen weiteren Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften werden im Rahmen des Projekts „Wohnungen für Flüchtlinge“ Verhandlungen geführt?
(2) Welche Bestrebungen gibt es, das Kontingent des Projekts „Wohnungen für Flüchtlinge“ zu erweitern?

Zu 7., 7(1) und 7(2): Kooperationspartner des Abkommens „Wohnungen für Flüchtlinge“ waren bisher ausschließlich die sechs städtischen Wohnungsbaugesellschaften:

- WBM, Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte
- degewo Aktiengesellschaft
- GESOBAU AG
- STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH
- Gewobag VB
- HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnungen für das Kontingent des Programms „Wohnungen für Flüchtlinge“ befindet sich derzeit zwischen dem Senat und den Wohnungsbaugesellschaften in Prüfung.

8. Welche Pläne verfolgt der Senat, um eine bedarfsgerechte Unterbringung und schnelle Vermittlung in Wohnungen besonders schutzbedürftiger Geflüchteter gewährleisten zu können?

Zu 8.: Der Senat strebt an, die Verweildauer in Aufnahmeeinrichtungen unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen so weit wie möglich zu verkürzen. Hierzu hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Rahmen der Fachaufsicht über das LAF veranlasst, dass die in den §§ 48 -

50 AsylG geregelten Ausnahmetatbestände, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen führen können, unter Nutzung der vom Gesetzgeber den Ländern eingeräumten Auslegungs- und Ermessensspielräume konsequent zu Gunsten der Geflüchteten angewandt werden. Zu dieser Verwaltungspraxis gehört insbesondere auch, dass die Zugehörigkeit zu einer als besonders schutzbedürftig geltenden Personengruppe in Anwendung des § 49 Absatz 2 AsylG zu einer vorzeitigen Entlassung aus der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung führen kann.

Um darüber hinaus den Wohnungsbezug von Geflüchteten zu intensivieren, wurde 2018 unter Federführung der Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales sowie für Stadtentwicklung und Wohnen das Format des Runden Tisches „Alternativen zur öffentlichen Unterbringung Geflüchteter“ eingerichtet. Eine wesentliche Zielsetzung dieses partizipativ besetzten Gremiums war es, die Akquise von Wohnraum, vor allem von privaten Vermieterinnen und Vermietern, die bereit sind, an Geflüchtete zu vermieten, zu unterstützen. Hierfür wurden in mehreren Sitzungen Maßnahmen zur Sensibilisierung der Stadtgesellschaft sowie die Entwicklung geeigneter Kommunikations- bzw. „Matching“-Strukturen diskutiert. Durch die Weiterentwicklung konkreter Unterstützungsangebote, insbesondere für private Vermieterinnen und Vermieter, sollen Wohnungsanbieterinnen und -anbieter dazu ermutigt werden, an geflüchtete Menschen zu vermieten und bestehende Hürden und Vorbehalte abzubauen.

Eine Dokumentation der Ergebnisse des Runden Tisches kann im Internet unter der Adresse https://www.berlin.de/koordfm/themen/wohnen/ heruntergeladen werden.

9. Nach § 44 Abs. 2 a AsylG sollen die Länder geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Welche Maßnahmen sind zur Umsetzung des Gebots aus § 44 Abs. 2 a AsylG erfolgt (in welchen Einrichtungen und für welche Zielgruppen)? Sind entsprechende Maßnahmen auf im Ankunftszentrum Reinickendorf erfolgt? Wenn ja, welche?

Zu 9.: Das Land Berlin hat diese Vorgaben in allen Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte nach dem AsylG berücksichtigt. Diese werden regelmäßig fachlich betrachtet und ggf. überarbeitet. Alle Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, Gewaltschutzkonzepte einschließlich Notfallketten zur wirksamen Gewaltprävention und zur unterstützenden Nachsorge bei allen Formen von Gewalt (körperliche, seelische und sexuelle Gewalt sowie allen Formen von Kindeswohlgefährdung) insbesondere für Frauen, Kinder, LSBTI und sonstige besonders vulnerable Gruppen im Sinne der Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union mit der im Land Berlin geltenden Erweiterung der Bedarfsgruppen um LSBTI-Geflüchtete und religiöse Minderheiten zu erstellen und diese entsprechend umzusetzen. Bei der Erstellung und Umsetzung sollen die betreiberrelevanten Aspekte der UNICEF Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften aus dem Jahr 2018 zur Orientierung dienen. Die Betreiberin /der Betreiber soll auch bei der Feststellung eines besonderen Schutzbedarfs mitwirken, indem ihr/ihm vorliegende Erkenntnisse, die auf eine besondere Schutzbedürftigkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern hindeuten, dem LAF unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften mitgeteilt werden. Die Feststellung des besonderen Schutzbedarfs obliegt dem Sozialdienst des LAF. Auch im Ankunftszentrum steht der Sozialdienst der Betreiberin/dem Betreiber im laufenden Kontakt mit dem Sozialdienst

des LAF, um die Bedarfe zu eruieren und diese bei der weiteren Unterbringung zu beachten.

Betreiberinnen und Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften benennen und qualifizieren eine Kinderschutzbeauftragte/einen Kinderschutzbeauftragten sowie eine Vertrauensperson für Frauen und für LSBTI-Geflüchtete, die vor Ort ansprechbar ist, für die Einrichtung. Weiterhin benennt die Betreiberin/der Betreiber eine insoweit erfahrene Fachkraft (§§ 8a, b des Achten Buches des Sozialgesetzbuch/SGB VIII), § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG ) und Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2014) pro Betreiberin/Betreiber oder vereinbart eine verbindliche Kooperation mit den spezialisierten Fachberatungsstellen des Landes Berlin.

Im Ankunftszentrum werden separate Wohnbereiche für besonders schutzbedürftige Geflüchtete vorgehalten.

Berlin, den 16. August 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

_____

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales